



Vollzug der Jagdgesetze;

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Verwendung von „Dual-use“ Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild im Landkreis Straubing-Bogen sowie den Widerruf diesbezüglich bereits erteilter jagdrechtlicher Erlaubnisse und waffenrechtlicher Beauftragungen vom 23.07.2020

Auf Grund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayer. Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die im Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen liegenden Jagdreviere wird der Einsatz von
 - a. künstlichen Lichtquellen
 - b. Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten von Zielen
 - c. Nachtsichtgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich nach § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz zulässigen Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- und Aufsatzgeräte erfasst sindsowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe erlaubt.
2. Die unter Ziffer 1 genannte Erlaubnis ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - a. Die Erlaubnis gilt nur für Inhaber/innen eines gültigen Jagdscheines und nur für Reviere im Landkreis Straubing-Bogen, in welchen eine Jagdberechtigung vorliegt (z. B. Eigenjagdrevierinhaber, Jagdpachtvertrag oder Jagderlaubnisschein).
 - b. Die Erlaubnis gilt ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild im Rahmen jagdrechtlicher Vorgaben, einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier.
 - c. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Änderung oder Ergänzung der Auflagen wird vorbehalten.
3. Die vor dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung von der unteren Jagdbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen erteilten jagdrechtlichen Erlaubnisse sowie waffenrechtlichen Beauftragungen zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten für die Schwarzwildbejagung werden hiermit widerrufen.

4. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Begründung:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte schwerwiegende Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte).

Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten im Landkreis Straubing-Bogen jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen.

Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1. Das Landratsamt Straubing-Bogen ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Die durch Schwarzwild verursachten Wildschäden haben aufgrund des Populationsanstiegs in Häufigkeit und Umfang erheblich zugenommen. Aufgrund der unkalkulierbaren Wildschäden werden mittlerweile auch in immer mehr Jagdpachtverträgen Regelungen zur Deckelung oder zur anteilmäßigen Beteiligung der Jagdgenossenschaften am Wildschadensersatz vereinbart. Auch ist es dadurch bereits zu Schwierigkeiten bei der Revierverpachtung gekommen.

Der Anstieg der Schwarzwildpopulation zeigt sich auch an der Entwicklung der Streckenzahlen. So hat sich die Schwarzwildstrecke im Landkreis Straubing-Bogen über die vergangenen 15 Jahre vervierfacht.

Zudem fällt ins Gewicht, dass im südlichen Landkreis hohe Hausschweinbestände von Schweinehalterbetrieben (Schweinemast und Ferkelerzeuger) gehalten werden und dass die ASP-Erreger vom Schwarzwild auf Hausschweine und umgekehrt übertragen werden können.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Straubing-Bogen im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden (z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz). Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden (z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung). Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Straubing-Bogen kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.
4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.

5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejägung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.
6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).
7. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer II. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
8. Alle bestehenden jagdrechtlichen Einzelgenehmigungen sind infolge der Änderung des Waffengesetzes an die neue Gesetzeslage anzupassen. Um für alle Jagdscheininhaber eine einheitliche Regelung zur Verwendung der oben aufgeführten Geräte zu gewährleisten, werden alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Schwarzwild widerrufen.

Der neu im Waffengesetz eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheines, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze zu erwerben, besitzen und einzusetzen. Die bislang notwendige Verwaltungspraxis einer Beauftragung nach § 40 Abs. 2 WaffG entfällt damit. Daher sind alle bisher ausgestellten waffenrechtlichen Beauftragungen zu widerrufen.

9. Ziffer III. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
10. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweise:

- Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne weitere jagdrechtliche Genehmigung zulässig.
- Nach § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz dürfen Jagdscheininhaber für jagdliche Zwecke mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufätzen umgehen. Daher darf die Verbindung zwischen Nachtsichttechnik und einer Jagdlangwaffe bzw. dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe erst zur unmittelbaren Jagdausübung hergestellt werden und ist nach Beendigung der Jagdausübung wieder zu trennen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Straubing-Bogen
Straubing, 23.07.2020



Aumer
Oberregierungsrätin

